



AMTSBLATT

DER STADT JENA • 42/26

37. Jahrgang

22. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)	262
Öffentliche Bekanntmachung	265
Allgemeinverfügung	265
Öffentliche Ausschreibung	268
Übernahme und Verwertung von ca. 1.100 Tonnen Schrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	268

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite <https://rathaus.jena.de/de/amtsblatt> bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena, kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich, je Seite s/w bis DIN A4 0,50 € gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena. Je ein Ausdruck des Amtsblattes wird im Bürgerservice und in der Ernst-Abbe-Bücherei ausgelegt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Redaktionsschluss: 16. Oktober 2026 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 23. Oktober 2026)

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Jena folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen.

§ 1

Geltungsbereich und Tarifzonen

1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Taxibetriebe mit Betriebssitz in der Stadt Jena und umfasst folgende Gebiete:
 - 1.1. Die **Tarifzone I** umfasst:
Das gesamte Kerngebiet bestehend aus den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Drackendorf, Göschwitz, Kernberge, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum und Zwätzen.
 - 1.2. Die **Tarifzone II** umfasst:
Die übrigen Ortsteile der Stadt Jena, die nicht in der Tarifzone I liegen, und das Gebiet innerhalb von 50 km Straßenentfernung nach dem jeweiligen Ortsausgang (siehe Anlage).
2. Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Es darf nur mit eingeschaltetem Taxameter eine Beförderung durchgeführt werden. (§ 37 Abs. 1 BOKraft).
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).
4. Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben. Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls eingestellt werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt.

§ 2

Berechnung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl (außer Großraumtaxe) aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für die Wartezeiten, dem Anfahrtsentgelt und den Zuschlägen zusammen. Im Beförderungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
2. Es werden folgende Beförderungsentgelte festgesetzt:

2.1 Grundpreis	6,00 €
2.2 Entgelt für den 1. Kilometer	4,00 €
2.3 Entgelt ab dem 2. Kilometer	3,00 € pro Kilometer
2.4 Grundpreis in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig	7,00 €
2.5 Entgelt für den 1. Kilometer in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig	5,00 €
2.6 Entgelt ab dem 2. Kilometer in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig	3,00 € pro Kilometer

Die Fortschalteinheit des Taxameters wird auf 0,10 € festgesetzt

§ 3

Zuschläge

1. Verkehrs- und kundenbedingte Wartezeit pro Stunde 42,00 €

2. Großraumtaxe 5,00 €
(Wird nur dann berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ausdrücklich bestellt wurde.)

§ 4 Regelung für die Anfahrt

1. Innerhalb der Tarifzone I (Stadtgebiet) wird keine Anfahrt berechnet. Das Beförderungsentgelt wird nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung berechnet.
2. Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet und auch nicht durch oder in die Tarifzone I zurückführt, wird ab Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) eine Anfahrt mit dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 2.3 und 2.6 berechnet.
3. Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet, aber in die Tarifzone I zurückführt, ist das Beförderungsentgelt nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung ab dem Einsteigeort zu berechnen. Eine Anfahrt wird nicht berechnet.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Kommt die Beförderung aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so hat der Fahrgast in der Tarifzone I ein Pauschalpreis von 10,00 € zu entrichten. Bei Anfahrten außerhalb der Tarifzone I ist das Beförderungsentgelt für die Anfahrt nach § 4 Ziffer 2 zu entrichten.
2. Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.
3. Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Jena durch Bekanntgabe Ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Sondervereinbarungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.
4. Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast, wenn er es wünscht, Einsicht zu gewähren.
5. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt fällig und in Euro zu entrichten. Eine Vorauszahlung kann mit dem Fahrgast vereinbart werden.
6. Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen verursachten Verunreinigungen oder Schäden an der Taxe und die durch die Beseitigung entstandene Ausfallzeit sind vom Fahrgast zu ersetzen. Der Fahrgast haftet auch für Schäden, die auf die Mitnahme von Tieren zurückzuführen sind. Die Ausfallzeit wird nach § 3 Ziff. 1 berechnet.
7. Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit, Ordnung und Gesundheit des Taxifahrers oder der anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
8. Zum Beförderungszeitpunkt geltende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 6 Zu widerhandlungen

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften:

1. des § 2 dieser Tarifordnung die Beförderungspreise sowie Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht gleichmäßig anwendet;
2. des § 5 Abs. 2 dieser Tarifordnung, Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt zum 01.12.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 14.02.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 8/23 vom 23.02.2023, S. 70 außer Kraft.
2. Die Fahrpreisanzeiger sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen und zu eichen.

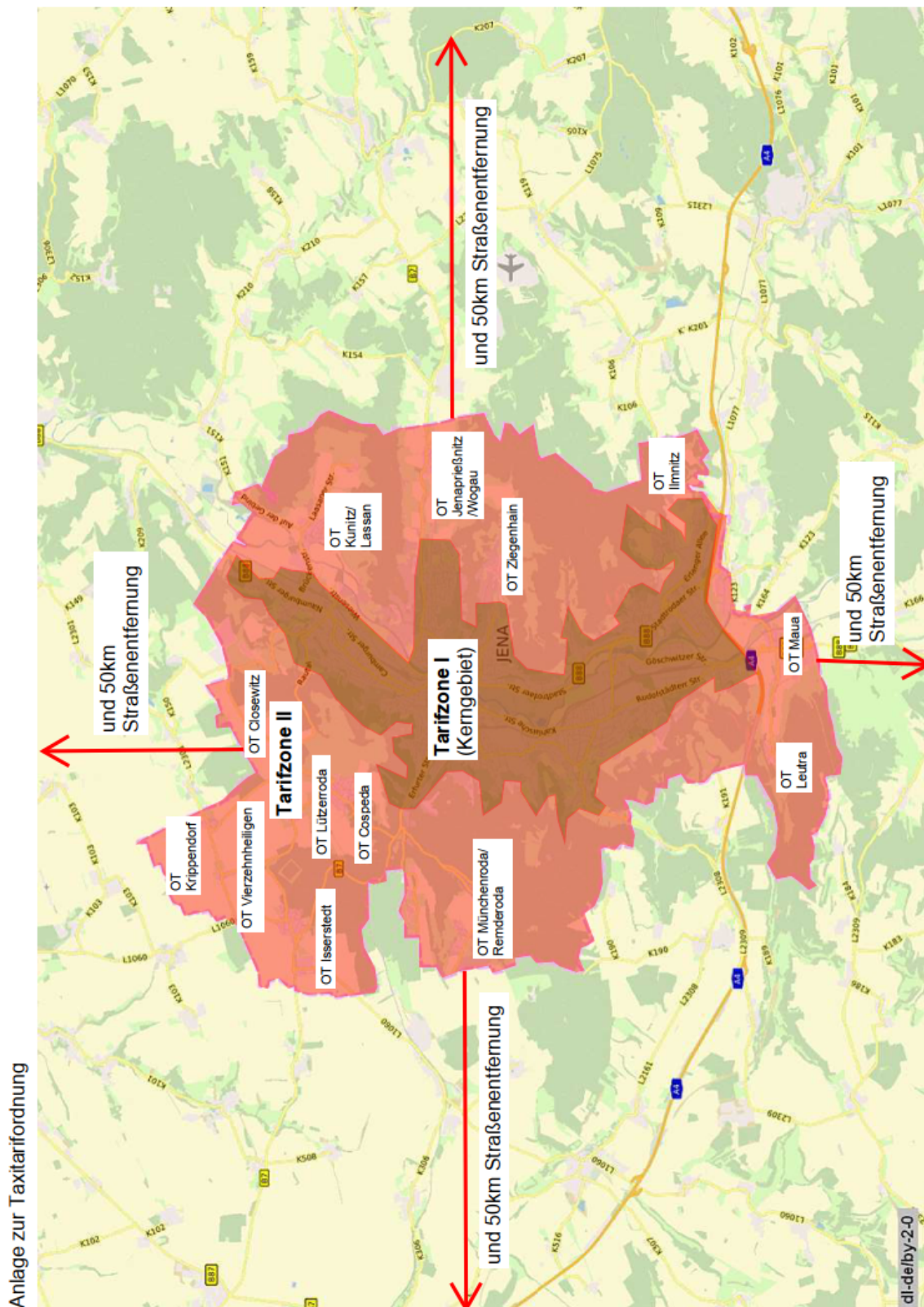
ausgefertigt
Jena, den 13.10.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage: Stadtkarte Jena mit den Tarifzonen I und II



Öffentliche Bekanntmachung

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekannt- machung der Stadt Jena 14.10.2026
---	--

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (-ThürVwVfG-) und Verwaltungsverfahrensgesetz (-VwVfG-), jeweils in der derzeit gültigen Fassung

Allgemeinverfügung

Für die am 09.11.2026 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Stadtgebiet Jena angezeigten Versammlungen und Aufzüge im Rahmen der Veranstaltung „Klang der Stolpersteine“ anlässlich des Gedenkens an die Reichspogromnacht am 09.11.1938 ergehen folgende Anordnungen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat
 - a) während des gesamten Versammlungszeitraums anwesend zu sein, da sie nur so ihrer Leitungsfunktion nachkommen können,
 - b) für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlungen und Aufzüge zu sorgen,
 - c) sicherzustellen, dass der in der Versammlungsanzeige dargestellte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird,
 - d) zu gewährleisten, dass sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen kann,
 - e) allen Teilnehmenden vor Beginn der Versammlungen den Inhalt dieser Allgemeinverfügung bekannt zu machen und den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
2. Insbesondere im Zusammenhang mit Aufzügen auf öffentlichen Straßen hat die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung
 - a) den Beginn des Aufzuges spätestens 5 Minuten vorher bei den Einsatzkräften der Polizei zu melden,
 - b) sicherzustellen, dass sie während der gesamten Dauer des Aufzuges als Ansprechpartner für eigene Ordnungskräfte, Polizei oder Versammlungs-/Ordnungsbehörde zur Verfügung steht,
 - c) darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird,
 - d) Strecken des ÖPNV zügig absolviert werden.
3. Beeinträchtigungen der Betriebsabläufe des ÖPNV, anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen, Betriebe oder der Wohnbebauung sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

Insbesondere sind Haltestellen, Eingangsbereiche, Zufahrten oder Außenbewirtschaftungsflächen sowie auf Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten bzw. frei zu machen.

4. Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in und an Bäumen ist untersagt. Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
5. Rettungswege sowie Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind in einem Einsatzfall unverzüglich frei zu machen.
6. Für stationäre Versammlungen wird der Einsatz von mindestens 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende angeordnet. Für Aufzüge auf öffentlichen Straßen wird der Einsatz von mindestens 1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende angeordnet. Die Ordnungskräfte müssen mit einer gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für die festgelegten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung im Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, Zi. 01_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Gründe

I.

Seit 2017 findet in Jena die Veranstaltungsreihe „Klang der Stolpersteine“ statt. Hierbei handelt es sich um eine politisch-künstlerische Aktion zum Gedenken an die Verbrechen während der Reichspogromnacht am 09.11.1938. Die Aktion wird von drei Einzelpersonen koordiniert und besteht aus vielen kleinen Versammlungen an sog. „Stolpersteinen“ und anderen Erinnerungsorten. Die jeweiligen Versammlungen werden von über 400 Künstlerinnen und Künstlern sowie weiteren Helfern aus Jena und Umgebung getragen und beinhalten Redebeiträge, Andachten, gemeinsamen Gesang und weitere künstlerische Betätigungsformen. Nach Abschluss der Versammlungen pilgert eine Vielzahl an Teilnehmenden zu einer gemeinsamen Abschlusskundgebung auf den Vorplatz des Westbahnhofes in Jena.

Für den 09.11.2026 wurden im Zeitraum von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Vielzahl stationärer Versammlungen an eingebrachten Stolpersteinen sowie an weiteren Erinnerungsorten angezeigt (über 60 Versammlungen). Sowohl mit der Gesamtorganisationsleitung, als auch mit

einigen Versammlungsleitungen wurden Kooperationsgespräche geführt. In deren Folge werden für einige Versammlungsorte aufgrund der zu erwartenden Teilnehmerszahl im Hinblick auf die vorgesehenen Versammlungsorte und -bestandteile temporäre Sperrungen des fließenden Verkehrs auf Grundlage verkehrsrechtlicher Anordnungen zum Zwecke der Minimierung von Gefahrenmomenten vorgenommen. Hierzu wurde die zuständige Straßenverkehrsbehörde einbezogen. Die Wegstrecken von den dezentralen Versammlungsorten zur zentralen Abschlusskundgebung auf dem Vorplatz des Westbahnhofs werden teilweise als Aufzug auf öffentlichen Straßen zurückgelegt, teilweise als lose Gruppe ohne Kundgebungscharakter auf den vorhandenen Fußwegen.

Die gemeinsame Abschlusskundgebung auf dem Vorplatz des Westbahnhofs in Jena findet im Zeitraum 19:00 Uhr – 20:00 Uhr statt. Hierzu wird eine Teilnehmerszahl von bis zu 1000 Menschen erwartet.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung von Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –, Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die

Frist ist vorliegend bei allen Versammlungen und Aufzügen eingehalten worden.

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 6 dieser Allgemeinverfügung werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf Kundgebungsort, erwartete Teilnehmerszahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Im Vergleich zu einer stationären Versammlung sind bei sich fortbewegenden Aufzügen, insbesondere soweit sie im öffentlichen Straßenverkehr stattfinden, erhöhte Unfallgefahren einzukalkulieren. Hierbei können unweigerlich potentiell gefährliche Situationen entstehen, wenn Teilnehmende dem übrigen (Straßen-)Verkehr ungenügende Aufmerksamkeit schenken. Dieser und anderer Unfallgefahren, beispielsweise bei der Passage von Engstellen, Kreuzungen, Einmündungen, Straßenbahngleisen, Bushaltestellen etc. wird mit einem erhöhten Verhältnis an Ordnungskräften im Hinblick auf die Teilnehmerszahl entgegengewirkt. Aus Erfahrungen zurückliegender Aufzüge ist im Allgemeinen zu schließen, dass ein Ordnungskräfte-/Teilnehmerverhältnis von 1:50, wie es bei stationären Versammlungen üblicherweise angemessen ist, bei Aufzügen gerade nicht ausreichend ist, die Sicherheit und Ordnung durchgehend zu gewährleisten. Gerade Aufzüge können sich in Abhängigkeit der Teilnehmerszahl sehr weit auseinanderziehen, was bspw. die Passage von Straßenkreuzungen deutlich erschwert. Vorliegend wird es daher als notwendig erachtet, ein höheres Verhältnis, nämlich 1:30 anzusetzen. Eine Reduzierung des Ordnungskräfte-schlüssels kann erfolgen, wenn die Erfüllung der den Ordnungsdienstkraften obliegenden Aufgaben zur Unterstützung der Versammlungsleitung bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit dem Aufzug dennoch dauerhaft gewährleistet ist. Das bedeutet, dass insbesondere die Leitung, Koordination, Organisation, Steuerung und Absicherung des sich in die Länge ziehenden Aufzugs gewährleistet sein muss. So ist es bspw. erforderlich, dass an mehreren Kreuzungen, Straßenbahnquerungen, Einmündungen oder anderen Gefahrenstellen, die der Aufzug aufgrund seiner Länge gleichzeitig passiert, parallel eine angemessene Zahl an Ordnungsdienstkraften regulierend zum Einsatz kommen kann, ohne dass dies zur Vernachlässigung anderer Aufgaben der Ordnungsdienstkraften oder der Versammlungsleitung führen würde. Ein Lückenfüllen durch Einsatzkräfte von Polizei oder Ordnungsbehörde muss aufgrund eigener Zuständigkeiten und Aufgaben zwingend unterbleiben. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Anordnungen unter den Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung basieren auf § 15 Abs. 1 VersG. Die dezentralen Versammlungen, Aufzüge und die zentrale Abschlusskundgebung finden überwiegend im öffentlichen Raum statt und erstrecken sich über die Nachmittags- und Abendstunden an einem Montag. Aufgrund der Bedeutung des Tages mit Blick auf geschichtliche Zusammenhänge insgesamt und des

hohen Mobilisierungs- und Organisationsaufwandes, sind an den dezentralen Versammlungsortlichkeiten jeweils bis zu 100 Versammlungsteilnehmende und zur Abschlusskundgebung auf dem Vorplatz des Westbahnhofs bis zu 1000 Teilnehmende zu erwarten. Darüber hinaus kann es im Stadtzentrum und auch auf wesentlichen Laufachsen zu einem erhöhten diffusen Zuschaueraufkommen, bspw. in Cafés, Restaurants oder sonstigen Verkaufsstellen kommen, wobei es sich hierbei nicht vorrangig um Versammlungsteilnehmende handelt. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen, Betriebe oder gastronomischer Einrichtungen dürfen nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen für ihre originäre Nutzung frei zu halten. Um das Passieren aller Kundgebungsörtlichkeiten zu ermöglichen, sind jeweils Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten bzw. frei zu machen, damit diese nicht zum Ausweichen auf Straßen mit den damit verbundenen Gefahren gezwungen werden. Straßen sind grundsätzlich für den fließenden Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten. In Kooperationsgesprächen sind für einige Versammlungsorte Straßensperrungen vereinbart worden, um Gefahrenmomenten aus oder für den fließenden Verkehr bzw. die Kundgebungen zu minimieren. Diese werden auf Grundlage verkehrsrechtlicher Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde umgesetzt.

Insbesondere die Innenstadt Jenas ist alltäglich gekennzeichnet von einem hohen Verkehrsaufkommen. Sich langsam fortbewegende Demonstrationen auf öffentlichen Straßen können die bestehende Verkehrsbelastung erheblich negativ beeinträchtigen. Bei Demonstrationen im Bereich öffentlicher Straßen unmittelbar im Straßenbahn- bzw. Fahrzeugverkehr sind Konflikte zwischen Teilnehmenden des Aufzuges sowie Teilnehmenden am öffentlichen Straßenverkehr aufgrund konkret-individuellen Fehlverhaltens und damit im Zusammenhang stehende erhöhte Unfallgefahren einzukalkulieren. Insbesondere hieraus begründet sich die Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit der Versammlungsleitung und Sicherstellung der ständigen Kommunikationsmöglichkeit zu deren Ordnungskräften. Konkrete Absprachen zum Beginn des Aufzuges sind wenigstens 5 Minuten vor dessen Start der Versammlungsbehörde oder der Polizei bekannt zu geben, damit eine angemessene Absicherung desselben stattfinden kann. Durch die Versammlungsleitung sind die Ordnungskräfte rechtzeitig in die mit der Polizei abgestimmte Verfahrensweise zum Aufzug einzuweisen, damit sie ihrer Aufgabe angemessen nachkommen können. Der Aufzug hat als geschlossener Verband zusammen zu bleiben, um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs außerhalb des Aufzuges aufrecht erhalten zu können.

Die Anordnungen sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Versammlung mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Verkehrsbelastung und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Daseinsvorsorge in Einklang bringen zu können. Die Rahmenbedingungen der Versammlungen wurden im Hinblick auf die Verkehrssituation in der Stadt und derzeit bekannte Parallelveranstaltungen mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung

sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Aufzüge, welche innerhalb des fließenden Straßenverkehrs stattfinden und dabei wesentliche Verkehrsknotenpunkte und ÖPNV-Strecken tangieren. Durch die Anordnungen soll die Sicherheit aller Versammlungsteilnehmenden sowie die Aufrechterhaltung des ÖPNV gewährleistet werden. Zusätzlich sollen die Einschränkungen für den individuellen Kraftfahrzeugverkehr so gering wie möglich gehalten werden.

Die Anordnungen unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Anordnung unter Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für den reibungslosen und sicheren Ablauf der Kundgebung für alle Teilnehmenden wurden einzelne Versammlungsanmelder und die fachlich involvierten Behörden und Betriebe der Stadt Jena angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Versammlung rechtfertigen die erteilten Anordnungen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlungen und Aufzüge. Gleichzeitig beschränken die Anordnungen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nur unerheblich. Die Abwendung von Gefahren für Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ein legitimer Zweck, der auf der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG beruht. Die Auflagen sind geeignet, die Daseinsvorsorge durch die Aufrechterhaltung des ÖPNV und die Freihaltung von Rettungswegen und Feuerwehraufstellflächen zu gewährleisten, die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Allgemeinen sicherzustellen und Personen- und Sachschäden von Versammlungsteilnehmenden sowie Passierenden zu verhindern. Ohne die Anordnungen träten hingegen in all den genannten Themenfeldern zum Teil schwerwiegende Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein. Die Auflagen sind mithin erforderlich, da keine gleich geeigneten, aber mildereren Mittel zur Abwehr der beschriebenen Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versammlung und Aufzüge nach den Erwägungen der Anmeldenden ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Versammlungen und Aufzüge und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Anordnungen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Versammlungen und Aufzüge nach

sich. Sie waren somit nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von den Versammlungen und Aufzügen für Teilnehmende sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse versammlungen@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

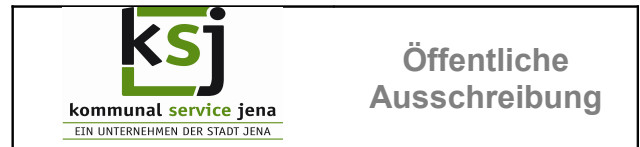
Jena, den 14.10.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Ausschreibung



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 882 – 2026 für den Vergabegegenstand

Übernahme und Verwertung von ca. 1.100 Tonnen Schrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

nach § 8 Absatz 2 der UVgO die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des KommunalService Jena

(www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen können auf dem E-Vergabeportal unter

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GDYHY4JFKN/documents>

abgerufen werden.

Angebotsfrist: 06.11.2026, 10.00 Uhr